

RS UVS Kärnten 1997/10/22 KUVS-K2-1272/4/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1997

Rechtssatz

Wird an den Beschuldigten, welcher das Alkoholisierungssymptom "Alkoholgeruch" aufwies, die Aufforderung zur Ablegung der Atemluftuntersuchung gerichtet und bringt der Beschuldigte in der Folge zum Ausdruck die Atemluftuntersuchung nicht zu machen, macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at